Universität für
Weiterbildung
Krems

Richtlinie des Rektorats

Gute wissenschaftliche Praxis an der Universität für Weiterbildung Krems

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung

VERSION 01

Gültig ab Inkrafttreten am 02.09.2026
bis zu einem Widerruf oder einer Neuregelung

- 1. SEP. 2026

Datum

Univ.-Prof.in Dr.in Viktoria Weber
für das Rektorat

Kapitel	Beschreibung Inhalt
Inhaltsverzeichnis	0. Präambel 2 1. Zusammenfassung 2 2. Ziel, Zweck und Mehrwert 3 3. Geltungsbereich 3 4. Aufgaben und Zuständigkeiten 3 5. Prävention 4 6. Qualitätsentwicklung 6 7. Mitgeltende Unterlagen 7 8. Begriffe und Abkürzungen 7 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt 7 10. Änderungsverfolgung 8
0. Präambel	§ 2a HS-QSG stärkt die Verknüpfung von wissenschaftlicher Integrität und universitärer Qualität. Gem. § 2a Abs. 1 HS-QSG umfasst die wissenschaftliche Integrität „über die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis hinaus eine Kultur der wissenschaftlichen Redlichkeit und Qualität." Für die Universität für Weiterbildung Krems ist Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb untrennbar mit ihren Leitmotiven gesellschaftliche Wirksamkeit, Innovation und Qualität verbunden. Die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Integrität sichert der Universität ihren Platz in der internationalen Scientific Community, stärkt das Vertrauen von Studierenden, Forschenden, Lehrenden und Mitarbeitenden, fördert tragfähige Kooperationen und trägt zu einer umfassenden Akzeptanz bei. Das nach HS-QSG zertifizierte Qualitätsmanagementsystem schafft die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Qualitätskultur. Alle Universitätsmitglieder – Forschende, Lehrende, Studierende, Entscheidungsträger_innen und Mitarbeitende der Verwaltung – tragen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zur Qualitätsentwicklung bei und stärken damit eine Kultur wissenschaftlicher Integrität, Redlichkeit und Qualität. Die Universität ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) und bekennt sich zu deren Standards und Empfehlungen. Sie beteiligt sich zudem aktiv am österreichischen, europäischen und internationalen Diskurs zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Integrität in Studium, Lehre und Forschung.
1. Zusammenfassung	Die Richtlinie für gute wissenschaftliche Praxis (GWP) ergänzt Teil V der Satzung (Qualitätssicherung) und die darin enthaltenen Bestimmungen zur Umsetzung von § 2a HS-QSG (Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb). Die Richtlinie regelt die Umsetzung und Weiterentwicklung von GWP, die Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Einbindung von GWP in das Qualitätsmanagementsystem der Universität.

2. Ziel, Zweck und Mehrwert	§ 2a Abs. 2 HS-QSG definiert GWP als „die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der jeweiligen Bildungseinrichtung." Bestimmte Formen der Nichteinhaltung der GWP gelten als wissenschaftliches Fehlverhalten. Die Satzung der Universität normiert gem. § 2a Abs. 4 HS-QSG in Teil V (Qualitätssicherung) nähere Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb. Die ergänzende Richtlinie des Rektorats präzisiert Zuständigkeiten bei der Weiterentwicklung von GWP, Maßnahmen zur Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Einbindung von GWP in das Qualitätsmanagementsystem. Die vorliegende Richtlinie anerkennt die Vielfalt der an der Universität etablierten Disziplinen sowie inter- und transdisziplinäre Verknüpfungen. Neben einem gemeinsamen universitätsweiten Regelungsbestand ist sie offen für die Anforderungen und Standards einzelner Fachgebiete und Scientific Communities. Aufgrund ihres wissenschaftlichen Profils erlässt die Universität keine Regelungen spezifisch zur guten künstlerischen Praxis. Die Richtlinie grenzt GWP von anderen, teils verwandten Regelungsbereichen ab. Darunter fallen jedenfalls: • Datenschutz • Forschungsethik bzw. Zuständigkeiten der Ethikkommission • Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung • Innovation und Technologietransfer • Künstliche Intelligenz (sofern nicht § 2a Abs. 3 Z 2 HS-QSG betreffend) • Open Science • Urheberrecht bzw. Urheberrechtsverletzungen
3. Geltungsbereich	Die Richtlinie gilt für alle Angehörigen der Universität gem. § 94 UG in Forschung, Studium, Lehre und Verwaltung. Führungskräfte tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung und Förderung der GWP. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf externe Lehrende im Rahmen ihrer vertraglich festgelegten Tätigkeiten. Verträge mit Kooperationspartnern in der Lehre müssen GWP-Regelungen enthalten, die den gesetzlichen Vorgaben, einschlägigen Satzungsbestimmungen und dieser Richtlinie nicht widersprechen. In Forschungskooperationen sind diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten. Ggf. sind zusätzlich GWP-Regularien von Fördergebern und projektbezogene Vereinbarungen zu beachten.
4. Aufgaben und Zuständigkeiten	**Rektorat** Als oberste Entscheidungsinstanz bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens verantwortet das Rektorat – bzw. dessen Mitglieder gem. Geschäftsordnung des Rektorats – die Weiterentwicklung von GWP an der Universität.

	Dezentrale Entscheidungsträger_innen Die primäre Zuständigkeit für die Förderung von GWP sowie für die Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt dezentral auf der Ebene der unmittelbaren Leistungserbringung (z. B. in einem Forschungsprojekt oder in einem Studium). Die Entscheidungsträger_innen sind die direkt zuständigen studienrechtlich Verantwortlichen oder dienstrechtlich Vorgesetzten. Den Fakultätsleitungen obliegt eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Rektorat zu dezentralen Fallentscheidungen und Präventionsmaßnahmen. **Zuständige interne Stelle für gute wissenschaftliche Praxis** Das Rektorat richtet die zuständige interne Stelle für GWP bei der Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung (QM/QE) ein. **Beauftragte Stellungnahmen bzw. eingesetzte Kommission** Beauftragt das Rektorat ausgewiesene Wissenschafter_innen innerhalb oder außerhalb der Universität mit dem Verfassen einer schriftlichen Stellungnahme oder setzt es anlassbezogen eine Kommission zur Bewertung eines Sachverhalts ein, so können Empfehlungen für wissenschaftsimmanente Verbesserungs- und Präventionsmaßnahmen Teil des Auftrags sein.
5. Prävention	Die Universität schafft Rahmenbedingungen zur Förderung von GWP und eine offene Kultur, in der wissenschaftliches Fehlverhalten angesprochen und konstruktiv bearbeitet werden kann. Fortbildungen für das wissenschaftliche und das allgemeine Personal fördern die Kompetenz und den Austausch zu GWP. Die Universität stellt technische Infrastrukturen zur Einhaltung von GWP bereit. **Forschung** Forschende (inklusive Studierende im Rahmen von Abschlussarbeiten) berücksichtigen den aktuellen Forschungsstand sowie die rechtlichen und ethischen Vorgaben ihrer Disziplinen und Scientific Community. Sie planen, implementieren und dokumentieren ihre Forschung sorgfältig und transparent, nutzen Ressourcen bestimmungsgemäß und behandeln Studienteilnehmende, Forschungsobjekte und Daten rechtskonform und ethisch. Risiken und mögliche negative Auswirkungen ihrer Forschung werden abgewogen und minimiert. Forschungskooperationen sind so zu gestalten, dass Ergebnisse unabhängig von Hierarchien offen kommuniziert, kritisch überprüft und unter Wahrung der Urheber_innenschaft in einen gemeinsamen Wissensstand integriert werden. Vereinbarungen stellen sicher, dass GWP auch in kollaborativen, partizipativen und interdisziplinären Projekten eingehalten wird. Forschende teilen Ergebnisse korrekt und – unter Berücksichtigung des Datenschutzes – transparent und dokumentieren sie nachvollziehbar und möglichst reproduzierbar. Sie legen Annahmen und Belastbarkeit offen und beschreiben ihre Methoden – einschließlich der Nutzung externer Dienste und KI-Anwendungen – gemäß den Standards ihrer Scientific Communities. Die Universität schützt Forschende, die unangemessenem Druck oder Bedrohungen ausgesetzt sind, sowie Hinweisgeber_innen aktiv. Dies gilt insbesondere für Personen in kritischen Karrierephasen.

Datenmanagement

Forschende (inklusive Studierende im Rahmen von Abschlussarbeiten) nutzen geeignete Infrastruktur für die Generierung, Verwaltung und Sicherung von Daten und Forschungsmaterialien sowie zur Gewährleistung von Reproduzierbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Rechenschaftspflicht. Sie sorgen für die sachgemäße Pflege und Archivierung aller relevanten Daten, Metadaten, Protokolle, Codes, Software und Materialien für einen angemessenen, klar definierten Zeitraum. Der Datenzugang erfolgt so offen wie möglich und so beschränkt wie nötig, im Einklang mit den FAIR- und CARE-Prinzipien. Zugriffsrechte und Nutzungserlaubnisse werden transparent geregelt. Verträge und Vereinbarungen zu Forschungsergebnissen müssen Bestimmungen zur Datennutzung, zu Ergebnissen und zum Schutz geistigen Eigentums enthalten. Forschende informieren Studienteilnehmende darüber, wie ihre Daten datenschutzkonform verarbeitet und gelöscht werden.

Autor_innenschaft

Autor_innen vereinbaren die Reihenfolge der Autor_innenschaft nach wissenschaftlich anerkannten, nachvollziehbaren Kriterien. Personen, Einrichtungen oder Fördermittelgeber, die zur Arbeit beigetragen haben, ohne die Autor_innenschaftskriterien zu erfüllen, können in einer Danksagung genannt werden (vgl. ALLEA-Verhaltenskodex, 2.7). Autor_innen legen Interessenkonflikte sowie Unterstützungsquellen offen.

Begutachtung und Bewertung

Forschende begutachten und bewerten Einreichungen für Veröffentlichungen, Förderungen, Ernennungen, Beförderungen oder Auszeichnungen sorgfältig, uneigennützig und unvoreingenommen. Gutachter_innen und Herausgeber_innen legen tatsächliche oder wahrgenommene Interessenkonflikte offen und ziehen sich bei Bedarf zurück. Sie respektieren die Rechte von Autor_innen und Bewerber_innen und holen Genehmigungen zur Nutzung vorgelegter Ideen, Daten oder Interpretationen ein. Diese Grundsätze gelten sinngemäß für Lehrende bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeiten.

Studium und Lehre sowie Betreuung

Lehrende und Betreuende stellen sicher, dass Studierende und Nachwuchswissenschafter_innen eine angemessene Ausbildung in wissenschaftlichem Arbeiten und Schreiben sowie in Methodologie erhalten. Dazu gehören auch Lehrveranstaltungen zu Ethik und GWP in allen Studienprogrammen, die zu einem akademischen Abschluss führen. Forschende und Lehrende aller Karrierestufen nutzen zudem Fortbildungsangebote zu Ethik und GWP.

Welche Hilfsmittel zu welchem Zweck und in welchem Umfang erlaubt sind, ist spätestens zu Beginn einer Lehrveranstaltung schriftlich festzulegen und transparent zu kommunizieren. Entsprechende gemeinsame Vorgaben können auch auf Modul- oder Programmebene definiert werden. Dieses Prinzip gilt ebenso für die Betreuung von Abschlussarbeiten. In Forschungsprojekten ist eine verbindliche schriftliche Festlegung erlaubter Hilfsmittel empfohlen.

	Einsatz künstlicher Intelligenz Forschende, Lehrende, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung sind für die rechtmäßige Nutzung von KI-Anwendungen verantwortlich (vgl. Kundmachung des Rektorats: Orientierungsrahmen für die Nutzung von KI in Studium und Lehre). In Forschungsarbeiten und Studienleistungen ist deren Einsatz in einem strukturierten Hilfsmittelverzeichnis offenzulegen; eine ergänzende Erläuterung im Methodenteil wird empfohlen. Sensible oder geschützte Informationen dürfen nur mit besonderer Vorsicht in KI-Anwendungen eingegeben werden. In Begutachtungs- und Bewertungsprozessen mit weitreichenden Folgen für Studierende, Forschende und Einrichtungen ist der Einsatz von KI sorgfältig abzuwägen und zu dokumentieren. Die Universität ist berechtigt, KI-Detektoren zur Prüfung von Abschlussarbeiten sowie weiteren wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen einzusetzen. **Eidesstattliche Erklärung** Bei Abschlussarbeiten müssen Studierende eine eidesstattliche Erklärung unterzeichnen, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst haben, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Inhalte korrekt gekennzeichnet und mit Quellen belegt sind und dass sämtliche GWP-Vorgaben eingehalten wurden. **Plagiatsprüfung** Zur Erkennung von Plagiaten prüft die Universität die finale Abgabeversion jeder Abschlussarbeit mithilfe einer automatisierten Ähnlichkeitsprüfung. Die Universität ist berechtigt, auch andere Arbeiten und wissenschaftliche Werke einer automatisierten Ähnlichkeitsprüfung zu unterziehen.
6. Qualitätsentwicklung	Die Universität betrachtet nachgewiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten auch als Anlass für Optimierungsprozesse, die zur Qualitätsentwicklung im betroffenen Bereich und in der Gesamtorganisation beitragen. **Begleitmaßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten** Das Rektorat kann verpflichtende Begleitmaßnahmen für den betroffenen Bereich veranlassen. Dabei kann es sich um Maßnahmen handeln, deren Erfüllung zu einem individuell festgelegten Zeitpunkt nachzuweisen ist oder die sich in Zielvereinbarungen niederschlagen. Wurden im Rahmen von Stellungnahmen oder durch eine anlassbezogen eingesetzte Kommission wissenschaftsimmanente Verbesserungs- und Präventionsmaßnahmen eingebracht, kann das Rektorat die Umsetzung bzw. das Monitoring von Begleitmaßnahmen an die Stabsstelle QM/QE delegieren. **Dokumentations- und Berichtspflichten** Die vom Rektorat mit der Verfahrensbegleitung beauftragte Stabsstelle QM/QE dokumentiert die vom Rektorat behandelten Verdachtsfälle sowie Entscheidungen und die damit verbundenen qualitätssichernden Maßnahmen. Die Fakultäten sind zudem verpflichtet, jährlich die in ihrem Wirkungsbereich getroffenen Fallentscheidungen und Präventionsmaßnahmen an das

	Rektorat pseudonymisiert zu berichten. Aus dieser Gesamtdokumentation erstellt die Stabsstelle QM/QE jährlich einen pseudonymisierten Bericht. **Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem** Die Universität verankert die Förderung von GWP in ihrem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem. Planungs- und Steuerungsinstrumente hinterlegen konkrete Vorhaben und dafür erforderliche Ressourcen (*Plan*). Die vorliegende Richtlinie, Standards und Leitfäden sowie Schulungs- und Beratungsaktivitäten unterstützen die Umsetzung (*Do*). Die Verfahrens- und Maßnahmendokumentation ermöglichen eine kontinuierliche Evaluierung der GWP (*Check*). Stellungnahmen und Auswertungen aus der Verfahrens- und Maßnahmendokumentation tragen zur Entscheidungsfindung des Rektorats bei (*Act*).
7. Mitgeltende Unterlagen	ALLEA Europäischer Verhaltenskodex für wissenschaftliche Integrität. Überarbeitete Fassung 2023. Berlin. DOI 10.26356/ECOC-German (autorisierte Übersetzung des European Code of Conduct for Research Integrity) Code of Conduct der Universität für Weiterbildung Krems Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) Kundmachung des Rektorats: Forschungsdatenmanagement an der Universität für Weiterbildung Krems Kundmachung des Rektorats: Orientierungsrahmen für die Nutzung von KI in Studium und Lehre Satzung der Universität für Weiterbildung Krems Statuten der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität 2024 Universitätsgesetz 2002 (UG)
8. Begriffe und Abkürzungen	ALLEA – All European Academies (Zusammenschluss von Akademien der Wissenschaften und ähnlicher Einrichtungen in Europa) CARE-Prinzipien bei Forschungsdaten – Kollektiver Nutzen (*Collective Benefit*), Autorität zur Kontrolle (*Authority to Control*), Verantwortung (*Responsibility*) und Ethik (*Ethics*) GWP – Gute wissenschaftliche Praxis HS-QSG – Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz FAIR-Prinzipien bei Forschungsdaten – auffindbar (*findable*), zugänglich (*accessible*), interoperabel (*interoperable*) und wiederverwendbar (*re-usable*) ÖAWI – Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität QM/QE – Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung UG – Universitätsgesetz 2002
9. Änderungsverzeichnis und Kontakt	Version 01, 02.09.2026, anzuwenden ab 01.10.2026 bis zu einem Widerruf oder einer Neuregelung.

	Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung

10. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
02.09.2026	01	Dr.in Elisabeth Kübler-Berghammer	Rektorat	Erstmalige Genehmigung